

53. 1. Hat der Erzeuger eines im Ehebruch erzeugten Kindes die sittliche Pflicht, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen, auch wenn die Ehelichkeit nicht angefochten worden ist?

2. Begründet das Anerkenntnis dieser Unterhaltspflicht durch den Erzeuger eine klagbare Verpflichtung?

ABGB. §§ 138, 158, 159, 1432.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 8. Januar 1941 i. S. K. u. a. (Wekl.)  
w. K. (Kl.). VIII 597/39.

I. Kreisgericht Eger.

II. Obergericht Prag.

Die Klägerin war in erster Ehe verheiratet mit dem Gastwirt Johann K. Nachdem ihr Ehemann im Jahre 1916 zum Heeresdienst eingerückt war, übernahm sie die Führung des Haushalts bei dem Lokomotivheizer Sebastian K., zu dem sie dann in nähere Beziehungen trat. Das am 25. Juli 1917 geborene Kind Karl ist nach ihrer Angabe aus diesem Verkehr mit Sebastian K. hervorgegangen. Nach dem Ende des Krieges hat die Klägerin die Ehe mit Johann K.

fortgesetzt. Im Jahre 1922 ist dieser verstorben, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben. Die Klägerin verheiratete sich darauf im folgenden Jahre mit einem Georg K. Das Kind Karl K. wuchs in ihrem Haushalt auf; seinen Unterhalt bestritt sie aus den Einkünften des von ihr betriebenen Gastwirtsgewerbes.

Im Dezember 1934 verstarb Sebastian K., ohne eine letztwillige Anordnung zu hinterlassen. In dem Verlassenschaftsabhandlungstermin vom 3. Januar 1935 waren die Beklagten als die gesetzlichen Erben des verstorbenen Sebastian K. erschienen und gaben unbedingte Erberklärungen ab. Es wurde festgestellt, daß sich im Nachlaß ein Sparbuch der städtischen Sparkasse M., lautend auf Karl K., mit einer Einlage von 2507,65 RM. befand. Die im Termin ebenfalls erschienene Klägerin gab die Erklärung ab, daß sie als Ersatz für die Verpflegung und Erziehung ihres minderjährigen Sohnes Karl K., der ein außerehelicher Sohn des Erblassers Sebastian K. sei, sowie als Ersatz für die Entbindungskosten einen Gesamtbetrag von 22813,12 R. verlange; zum Beweise dafür, daß Karl K. der uneheliche Sohn des Verstorbenen sei, wies die Klägerin darauf hin, daß der Verstorbene das erwähnte Sparbuchs auf den genauen Namen und die Anschrift des Karl K. angelegt habe. Nach der Niederschrift erkannten darauf die Erben die von der Klägerin geltend gemachte Forderung an; weiter wurde zwischen den Parteien noch vereinbart, daß die Klägerin das Sparbuch der Sparkasse M. über derzeit 2507,65 RM. übernehmen solle, um daraus ihre Forderung von 22813,12 R. zu decken. Die Erben widerriefen demnächst ihr Anerkenntnis sowie die Vereinbarung über das Sparbuch. Es ist deshalb nicht zur Ausföhlung des Sparbuchs an die Klägerin gekommen. Das Buch wurde beim Bezirksgericht in G. hinterlegt.

Die Klägerin hat gegen die Erben Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagten zur Einwilligung in die Ausföhlung des Sparbuchs zwecks Befriedigung ihrer Forderung von 22813,12 R. oder zur Zahlung des Betrags von 22813,12 R. zu verurteilen. Die Beklagten haben eingewandt, daß das Anerkenntnis und die Vereinbarung vom 3. Januar 1935 auf Irreföhrung durch die Klägerin beruhe, die verschwiegen habe, daß sie zur Zeit der Geburt des Kindes verheiratet war und daß das Kind als ehelich in die Matrix eingetragen ist; infolgedessen seien das Anerkenntnis und die Vereinbarung vom 3. Januar 1935 nach §§ 870, 871 ABGB. nichtig. Das An-

erkenntnis der Erfasforderung der Klägerin und die Vereinbarung über die Ausfolgung des Sparkassenbuchs an sie seien aber auch deswegen unwirksam, weil diese Rechtsgeschäfte auf keinem rechtlichen Verpflichtungsgrunde beruhten. Schließlich haben die Beklagten auch noch den Einwand erhoben, daß die Klägerin zur Erhebung der Klage nicht befugt sei, weil der Versorgungsanspruch nur von Karl R. selbst, nicht aber von der Klägerin erhoben werden könne.

Beide Vorbergerichte haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zu keinem Erfolge.

#### Gründe:

1. Das Erstgericht hat auf Grund der Parteiaussage der Klägerin und auf Grund der Zeugenaussagen tatsächlich festgestellt, daß Karl R. von dem verstorbenen Sebastian R. erzeugt worden ist. Das Berufungsgericht hat diese Feststellung des Erstgerichts übernommen. Die Revision erachtet sie für unzulässig: Karl R. sei von der Klägerin während der Ehe mit ihrem ersten Manne Johann R. geboren; dieser habe trotz Kenntnis von den ehebrecherischen Beziehungen der Klägerin zu Sebastian R. bis zu seinem Tode die Ehelichkeit des Kindes nicht angefochten, und auch andere etwa anfechtungsberechtigte Personen hätten keine Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes vorgenommen. Die Anfechtungsfristen der §§ 158, 159 ABGB. seien sämtlich längst abgelaufen. Karl R. sei daher als ein eheliches Kind der Eheleute Theresia (der Klägerin) und Johann R. anzusehen.

Diese Ausführungen der Revision sind zweifellos insofern zutreffend, als es sich um den Familienstand des Kindes Karl R. handelt. Karl R. hat und behält in jeder Beziehung die Stellung eines ehelichen Sohnes der Eheleute R. mit allen Wirkungen, die sich in familienrechtlichen, erbrechtlichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen daraus ergeben. Diese Rechtsstellung des Karl R. kann durch das Ergebnis der Beweisaufnahme im gegenwärtigen Rechtsstreit in keiner Weise beeinflusst oder geändert werden. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Frage, ob Sebastian R. der wirkliche Erzeuger des Karl R. ist, in einem anderen Zusammenhange von Bedeutung sein konnte und daher von den unteren Gerichten zum Gegenstande der Prüfung und Beweisserhebung gemacht werden durfte. Der Zusammenhang, in dem diese Frage

von den Vorbergerichten erörtert werden mußte, ergab sich im vorliegenden Falle daraus, daß die verklagten Erben die Ansprüche der Klägerin deswegen anerkannt haben, weil diese ihnen erklärt hatte, Sebastian R. sei der Erzeuger des Kindes gewesen, und daß die Wirksamkeit dieses Anerkenntnisses, wie weiter unten noch näher zu erörtern sein wird, davon abhing, ob diese Erklärung der Klägerin wahr oder unwahr gewesen ist. Die Wahrheit dieser Erklärung der Klägerin zu ermitteln, war also im vorliegenden Fall eine Aufgabe, der sich die Vorbergerichte nicht entziehen konnten. Das Ergebnis, zu dem sie gelangt sind, ist, daß die Behauptung der Klägerin wahr ist. Mit dieser tatsächlichen Feststellung haben sie keineswegs, wie die Revision meint, die Vorschriften der §§ 138, 158, 159 ABGB. verkannt oder verletzt. Sie sind sich vielmehr wohl bewußt gewesen, daß trotz dieser von ihnen getroffenen Feststellung dem Karl R. die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Johann und der Theresia R. zukommt. Das Berufungsgericht hat dies in seinem Urteil ausdrücklich ausgesprochen. Die Revisionsrüge, die Vorberichter seien hier von einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung ausgegangen, entbehrt also der Berechtigung.

2. Das Berufungsgericht hat aus der von ihm festgestellten Tatsache, daß in Wirklichkeit Sebastian R. der Erzeuger des Karl R. gewesen ist, die Folgerung gezogen, daß jener zum mindesten die sittliche Pflicht hatte, sich um den Unterhalt und die Erziehung des Karl R. zu kümmern und der Klägerin das zu ersetzen, was sie dafür aufgewandt hat. Diese sittliche Pflicht sei dann, so schließt das Berufungsgericht weiter, dadurch eine klagbare Verpflichtung geworden, daß die Beklagten als die Vertreter der Verlassenschaft nach Sebastian R. im Abhandlungsverfahren die Ansprüche der Klägerin anerkannt haben. Nach § 1432 ABGB. könne die Zahlung einer Schuld nicht zurückgefordert werden, zu deren Eintreibung das Gesetz nur das Klagerrecht verleihe, und daraus gehe durch Folgerung „a maiore ad minus“ hervor, daß das Anerkenntnis einer solchen Schuld zulässig sei und sie klagbar mache.

Die Revision bezeichnet diese Ausführungen des Berufungsgerichts als rechtsirrig. Sie behauptet, für Sebastian R. habe keine sittliche Verpflichtung zur Versorgung des ehelichen Kindes der Eheleute R. bestanden. Sie behauptet ferner, selbst wenn man eine sittliche Verpflichtung des Sebastian R. annehmen wolle, bilde das

keinen rechtlichen Verpflichtungsgrund; eine Anerkennung einer solchen Verpflichtung sei daher rechtlich ohne Wirkung.

Dieser Ansicht der Revision vermag der erkennende Senat nicht beizupflichten. Wenn ein Kind im Ehebruch erzeugt ist und der Ehemann die Anfechtungsfrist des § 158 ABGB. veräußert, so schließt diese Veräußerung zwar die Klagbarkeit des Unterhaltsanspruchs gegen den Erzeuger aus. Den Erzeuger trifft in diesem Falle keine gesetzliche Unterhaltspflicht. Es besteht für ihn aber eine auf der Tatsache der Zeugung beruhende natürliche Pflicht, für das Kind zu sorgen und anderen, die dies an seiner Stelle getan haben, ihre Aufwendungen zu ersetzen. Diese Verpflichtung ist ihrem Wesen nach rechtsähnlich den „Naturalobligationen“ des Schulrechts. Was in Erfüllung dieser natürlichen Verpflichtung geleistet wird, kann nicht zurückgefordert werden. Eine vertragsmäßige Anerkennung dieser Verpflichtung geschieht nicht ohne Verpflichtungsgrund; sie ist gültig und wirksam und begründet die Klagbarkeit der — bis dahin unklagbaren — Verpflichtung. Auf diesem Standpunkte stehen die herrschende Rechtslehre (vgl. Swoboda im Komm. z. ABGB. Bd. 4 S. 453 und 477) sowie die Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs (Entscheidung vom 5. März 1931 Notariatszeitung 1931 S. 214). Es mag auch noch auf die entsprechende Rechtsprechung der Gerichte des Altreichs hingewiesen werden, wonach die Pflicht des Erzeugers, für das von ihm im Ehebruch erzeugte Kind zu sorgen, als eine „sittliche Pflicht“ im Sinne des § 814 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches angesehen wird, wonach also die Erfüllung dieser Pflicht oder ihre vertragsmäßige Anerkennung nicht zurückgefordert werden kann (vgl. Sörgel BGB. Bem. 4 zu § 814 und die Entscheidung des OLG. Karlsruhe in der Badischen Rechtspraxis 1922 S. 85).

3. Die Vorderrichter haben sich eingehend mit dem Einwande der Beklagten auseinandergesetzt, die Klägerin habe sie durch listige Irreführung zur Abgabe der Anerkenniserklärung im Abhandlungstermin vom 3. Januar 1935 veranlaßt. Sie stehen auf dem Standpunkte, daß der Beweis der arglistigen Irreführung den Beklagten obliege und daß diese den Beweis nicht geführt hätten. Das Erstgericht führt unter Billigung des Berufungsgerichts aus, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe die Klägerin völlig davon überzeugt sein dürfen, daß nicht ihr damaliger Ehemann,

sondern Sebastian K. der Erzeuger des Kindes war, der auch während seines ganzen Lebens auffallenden Anteil an dem Kinde genommen und es als seinen Jungen bezeichnet habe. Es könne keine Rede davon sein, daß die Klägerin den Beklagten gegenüber sich fälschlich als zur Zeit der Geburt ledig ausgegeben habe und dadurch die Beklagten habe täuschen wollen. Zu dem Einwande der Beklagten, sie hätten erst nachträglich erfahren, daß die Klägerin zur Zeit der Geburt des Kindes verheiratet war und daß das Kind als ehelich in die Matrif eingetragen ist, sagt das Erstgericht, die Beklagten hätten reichlich Gelegenheit gehabt, sich vor dem Termin näher zu unterrichten; denn sie hätten schon beim Begräbnis des Sebastian K. von dem Vorhandensein seines unehelichen Sohnes erfahren. Sie seien über die Ansprüche der Klägerin bereits durch die Vorladung zur Verlassenschaftsabhandlung in Kenntnis gesetzt worden und sie hätten auch die Klägerin am Tage vor der Verlassenschaftsabhandlung in deren Gastwirtschaft aufgesucht und mit ihr des längeren über deren Ansprüche gesprochen. Das Erstgericht fügt hinzu, wenn die Beklagten dann im Termin die Ansprüche der Klägerin anerkannt hätten, ohne weitere Fragen wegen der näheren persönlichen Verhältnisse der Klägerin oder wegen der Matrif eintragung zu stellen, so könnten die Beklagten sich jetzt nicht auf eine von der Klägerin ausgehende Irreführung berufen.

Die Revision kommt erneut auf den Einwand zurück, die Klägerin habe den Beklagten arglistig verheimlicht, daß das Kind zu einer Zeit geboren wurde, als sie noch mit Johann K. verheiratet war, und daß das Kind als ehelich in die Matrif eingetragen ist. Die Verheimlichung dieser wichtigen Umstände habe die Beklagten zum Anerkenntnis der von der Klägerin erhobenen Ansprüche veranlaßt. Die Klägerin habe gewußt, daß die Beklagten ihre Ansprüche niemals anerkennen würden, wenn sie ihnen die Wahrheit über die näheren Umstände zur Zeit der Geburt des Karl K. angeben würde. Die Klägerin sei sich auch bewußt gewesen, daß ihr gegen Sebastian K. kein Rechtsanspruch auf Unterhaltszahlung zugestanden habe; sie habe deshalb bei Lebzeiten des Sebastian K. auch niemals Ansprüche gegen diesen erhoben.

Auch diesem Revisionsangriff muß der Erfolg versagt bleiben. Den Vorberrichtern ist darin beizupflichten, daß den Beklagten der Beweis für die Behauptung obliegt, sie seien durch listige Irreführung

seitens der Klägerin zur Abgabe ihrer Auerkenntniserklärung veranlaßt worden. Dazu gehört der Nachweis, daß die Klägerin bemußt und absichtlich den Beklagten etwas Wesentliches verschwiegen hat und daß gerade die verschwiegenen Tatsachen für den Entschluß der Beklagten, die Auerkennung zu erklären, ursächlich waren. In beiden Richtungen sehen aber die Vordergerichte, wie ihre oben wiedergegebenen Feststellungen erkennen lassen, den Nachweis nicht als erbracht an. Im Gegenteil halten sie es sogar für erwiesen, daß die Klägerin sich nicht absichtlich als zur Zeit der Geburt lebig ausgegeben hat. Die Klägerin hatte nach der Auffassung der Vorderichter nicht das Bewußtsein, daß sie durch die Nichterwähnung ihrer damaligen Ehe mit Johann R. etwas verschwiege, was auf die Entschließung der Beklagten, ihre Ansprüche anzuerkennen, von Einfluß sein könnte. Für die Gutgläubigkeit der Klägerin bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche und für das Fehlen einer Täuschungsabsicht spricht insbesondere der von den Vordergerichten hervorgehobene Umstand, daß Sebastian R. bei seinen Lebzeiten den Karl R. als seinen Jungen bezeichnet und daß er wiederholt erklärt hat, für ihn sorgen zu wollen; ganz besonders aber die unstrittige Tatsache, daß Sebastian R. das Eirlagebuch bei der Sparkasse in M., um das es in diesem Rechtsstreit geht, auf den Namen und mit der Anschrift des Karl R. angelegt hat. Die Vordergerichte gehen davon aus, daß diese Tatsachen, mit denen die Klägerin den Beklagten gegenüber im Verlassenschaftsverfahren ihre Ansprüche begründet hat, die Klägerin zu der Annahme berechtigten, daß die Beklagten daraufhin die Ansprüche ohne weiteres anerkennen würden, und daß sie es nicht nötig hatte, ungefragt noch Angaben über ihre damaligen persönlichen Verhältnisse sowie über die Matrileintragung zu machen, der, wie das Erstgericht mit einer gewissen Berechtigung sagt, doch nur eine mehr förmliche Bedeutung zukam. Die so begründete Ansicht der Vorderrichter, daß der Klägerin keine Irreführungsabsicht nachzuweisen sei, läßt einen Rechtsirrtum jedenfalls nirgends erkennen; diese Ansicht stellt sich vielmehr im wesentlichen als eine tatsächliche Würdigung dar, deren Nachprüfung dem Revisionsgericht entzogen ist. Die Vorderrichter sind aber außerdem offenbar der Meinung, daß das Verschweigen der früheren Ehe der Klägerin und der Matrileintragung nicht ursächlich für den Entschluß der Beklagten gewesen ist, die Ansprüche der Klägerin anzuerkennen. Diese Meinung stützen

sie darauf, daß sich die Beklagten leicht über diese Umstände hätten erkundigen können; wenn sie darüber keine Erkundigungen einzogen, so rechtfertigte das den Schluß, daß sie darauf kein Gewicht legten und daß sie die auf sie als die Erben des Sebastiar R. übergegangene sittliche Verpflichtung, zum Unterhalt des Karl R. beizutragen, anerkennen wollten, weil sich eine solche Verpflichtung aus der Tatsache der Erzeugung des Kindes durch ihren Erblasser und aus seinem unzweideutigen Willen, daß das Kind versorgt sein solle, unter allen Umständen ergab. Die Entscheidung, daß die Klägerin das von den Beklagten abgegebene Anerkenntnis der Ansprüche nicht durch arglistige Irreführung veranlaßt hat (§ 870 ABGB.), ist also auch insoweit frei von Rechtsirrtum.

Auch eine Anfechtung aus § 871 ABGB. kommt unter diesen Umständen nicht in Frage.

4. Die Revision macht weiter geltend, die Vorderrichter hätten auch insofern die Sache rechtlich falsch beurteilt, als sie den von den Beklagten erhobenen Einwand der mangelnden Klagebefugnis der Klägerin abgewiesen hätten. Die Revision meint, daß der Versorgungsanspruch nur von Karl R. selbst, nicht aber von der Klägerin hätte geltend gemacht werden können. Dieser Einwand der mangelnden Klagebefugnis ist jedoch unbegründet, da die Klägerin den Aufwand für den Unterhalt ihres Sohnes Karl R. die ganzen Jahre hindurch selbst getragen hat und ihr deshalb nunmehr der Anspruch auf Ersatz dieses Aufwandes gegen den Erblasser zusteht. Über diesen Ersatzanspruch hat, wie das Erstgericht zutreffend sagt, die Klägerin mit den Beklagten im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens die den Grund der gegenwärtigen Klage bildende Vereinbarung getroffen, wonach sie das Einlagebuch der Sparkasse M. ausgehändigt erhalten sollte, um damit ihre Auslagen für den Unterhalt zu decken. Daher ist die Klägerin befugt, diesen Anspruch im eigenen Namen geltendzumachen.